



Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt -
Evangelische Kirchengemeinde Isselhorst, August 2025

1) Vorwort

Gemeinde soll sein wie ...

- „wie eine Scheune, in der ich mich bei Regen und Sturm sicher fühle“;
- „wie ein Küchentisch, an dem jeder seine Meinung sagt“;
- „wie ein schattiger Baum, unter dem ich mal ausruhen kann“;
- „wie eine große Party“;
- „wie die Oma, die zuhört, auch wenn ich mal Quatsch erzähle“;
- „wie das Internet des Glaubens. Ich kann einfach mal stöbern“;

Diese Bilder für Kirche stammen von Jugendlichen aus der KonfirmandInnenarbeit. Es geht um Sicherheit und Akzeptanz, geschützte Erfahrungsräume, Entfaltung und Fröhlichkeit. Die Jugendlichen (wie alle Gruppen in der Gemeinde) wünschen sich Räume, in denen Respekt und Wertschätzung gelebt werden.

Als Kirchengemeinde möchten wir diese Räume anbieten und die Menschen, die dort ein- und ausgehen, vor jeder Art von Gewalt schützen und ihre Würde bewahren.

An dieser Stelle liegt unser Augenmerk auf dem Schutz vor sexualisierter Gewalt.

„Dies gilt insbesondere für Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungs-bedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen.“ (Schutzkonzept KK GT)

Die Evangelische Kirchengemeinde Isselhorst ist Teil des Kirchenkreises Gütersloh und der Evangelischen Kirche von Westfalen; in dem Zusammenhang steht sie hinter allen Anstrengungen für einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt, der Aufklärung und der Unterstützung von Betroffenen.

Ziel des Schutzkonzeptes ist, Menschen zu schützen und Kirche als sicheren Ort zu gestalten. Das Presbyterium möchte nachhaltige Aufmerksamkeit für dieses wichtige Thema und klare Handlungsstrukturen schaffen und aufzeigen. Das Konzept stützt sich dabei auf das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, vom 18. November 2020. <https://www.kirchenrecht-westfalen.de/document/47664>

2) Worüber sprechen wir - eine Definition

„Der Begriff "Sexualisierte Gewalt" setzt sich als wissenschaftlich richtige Bezeichnung zunehmend durch. Diese Begrifflichkeit macht deutlich, dass es sich in erster Linie um eine Gewalttat handelt, die mittels sexueller Übergriffe ihren Ausdruck findet. Sexuelle Handlungen werden instrumentalisiert, um Gewalt und Macht auszuüben. Dies unterscheidet sexualisierte Gewalt von körperlicher, psychischer und struktureller Gewalt. ... Sexualisierte Gewalt bezeichnet Handlungen, die das sexuelle Selbstbestimmungsrecht des Menschen verletzen. Sie können mit anzüglichen Bemerkungen und "Grabschen" beginnen und bis hin zur Ausübung massiver körperlicher Gewalt gehen. Wir sprechen von sexualisierter Gewalt auch dann, wenn Autorität, Macht oder Vertrauen gegenüber einem Kind/Jugendlichen benutzt werden, um eigene sexuelle Bedürfnisse zu befriedigen. Dies muss nicht immer körperliche Spuren hinterlassen.“ (Definition nach der Beratungsstelle „Zartbitter“)
In der Kirchengemeinde gibt es gegenüber sexualisierter Gewalt null Toleranz.

3) Grenzüberschreitung

Die persönlichen Grenzen von Menschen sind unterschiedlich. Daher kann es im zwischenmenschlichen Kontakt zu Grenzüberschreitungen kommen. Sie geschehen meist aus Unachtsamkeit oder Unwissenheit. Eine Umarmung kann z.B. vom einen als herzliche Begrüßung, vom anderen als Grenzüberschreitung empfunden werden. Maßstab der Bewertung ist das subjektive Empfinden. Hier gilt es, achtsam zu sein und in unseren Gruppen und Zusammenkünften persönliche Grenzen zu respektieren. Grenzüberschreitungen können passieren. Es ist wichtig, sie zu benennen und das Verhalten zu korrigieren. Angestrebgt wird eine Kultur der Achtsamkeit, des Respekts vor der Unterschiedlichkeit und der Offenheit, Dinge ansprechen zu können. Grenzüberschreitungen lösen nicht den Notfallplan aus.

4) Gemeinde

- Jungschargruppen
- KonfirmandInnenarbeit
- Jugendtreffs,
- Sportgruppen,
- Offene Jugendarbeit,
- Chöre,
- Seniorenkreise,
- Frauengruppe,
- Projektgruppen,
- Morgenrunden,
- Gesprächskreise für Erwachsene
- Ausschüsse
- Verbandsarbeit CVJM
- Einzelveranstaltungen

Diese Gruppen haben alle Leitungsstrukturen und benennbare verantwortliche Personen.

Es handelt sich dabei um ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeitende.

Der CVJM ist ein eigenständiger Verband mit eigenen Schutzkonzepten. Da aber der CVJM traditionell die Jugendarbeit für die Kirchengemeinde Isselhorst gestaltet, KonfirmandInnenarbeit und Jugendarbeit eng verknüpft sind, schließt sich der CVJM in unserer Gemeinde diesem Konzept an. Die Erarbeitung fand gemeinsam statt. Die offene Kirche ist ein offenes Angebot, hat aber eine präsente Ansprechpersonen. Das Schutzkonzept benennt zum einen die geltenden Standards in unserer Gemeinde und will zum anderen Orientierung und Hilfestellung für alle Personen sein, die die Gemeinde leiten und gestalten.

5) Organigramm (s. Anhang)

6) Risikoanalyse

Bei der Risikoanalyse geht es um die Einbeziehung der Menschen, die sich im Raum unserer Gemeinde bewegen, und die Betrachtung der tatsächlichen Strukturen und Risiken in der Kirchengemeinde.

In einer Arbeitsgruppe und im Gespräch mit Mitarbeitenden wurde die Risikoanalyse vorbereitet. Anschließend gab es eine Befragung von Menschen, die in den Wirkungskreis der Gemeinde gehören. Drei Gruppen wurden in den Blick genommen:

- Ehrenamtlich und hauptamtlich Mitarbeitende
- Kinder und Jugendliche in den Angeboten der Gemeinde (und ihre Eltern)
- Erwachsene, die sich in der Gemeinde bewegen

Für jede Gruppe wurde ein eigener Fragenkatalog entwickelt, der sowohl auf Papier als auch online beantwortet werden konnte. Die Anonymität wurde in beiden Varianten sichergestellt. Die Papierform wurde nicht genutzt.

Die Fragen behandeln drei Themenfelder:

- Wohlbefinden im Angebot
- Sicherheit in den Räumen
- Beschwerdestruktur

Im Vorfeld der Befragung der Kinder wurden die Eltern/Erziehungsberechtigten schriftlich informiert und zu einem Infoabend eingeladen.

Insgesamt haben 28 Menschen an der Befragung teilgenommen.

1 Teilnehmender eines Angebots für Jugendliche,
 5 Teilnehmende eines Angebotes für Kinder,
 4 Eltern von einem Kind, das an einem Angebot der Gemeinde teilnimmt.
 6 Ehren- oder hauptamtlich Mitarbeitende,
 12 Teilnehmende eines Angebotes für Erwachsene

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Befragung kommen aus verschiedenen Bereichen der Gemeinde. Auch die teilnehmenden Mitarbeitenden kommen aus allen Bereichen: Jugendarbeit, Kirchenmusik und allgemeine Gemeindearbeit.

Das Wohlbefinden bei den Veranstaltungen, in den Räumlichkeiten und auf dem Gelände ist groß. Persönliche Grenzen werden gewahrt und allgemeine Regeln eingehalten. Bei den Kindern haben alle bei Übernachtungs- oder Sportveranstaltungen teilgenommen und fühlten sich sicher und empfanden die Räumlichkeiten als angemessen und gut. Sichere Orte zum Umziehen etc. waren vorhanden. Die Eltern hatten bei den Angeboten für ihre Kinder ein gutes Gefühl und haben nichts Negatives mitbekommen.

Es besteht bei den allermeisten Teilnehmenden Klarheit darüber, wer verantwortlich und ansprechbar ist, und an wen mögliche Beschwerden gerichtet werden können. Es gab unseres Wissens nach keine Fälle von sexualisierter Gewalt.

Ein Teil der Mitarbeitenden ist unsicher bezüglich der Strukturen und der Verantwortlichkeiten in der Gemeinde.

Der Gemeindebeirat tagt regelmäßig und ist ein gutes Gremium für die Verbindung zwischen Presbyterium und den Mitarbeitenden, Gruppen und Projekten der Gemeinde. So wie das Schutzkonzept hier regelmäßig besprochen wird, so ist dieses Gremium ein guter Ort, um die Strukturen und Zuständigkeiten in der Gemeinde

deutlich zu machen. Ein ansprechender und gut verständlicher Aushang soll ebenfalls für Klarheit sorgen.

Als unsichere Orte wurden die kleinen selten genutzten Räume benannt, die schlecht einsehbar sind. Hinter der Kirche gibt es einen dunklen Weg. Alle Mitarbeitenden haben ein Führungszeugnis vorgelegt, die Mehrheit der hauptamtlich Mitarbeitenden hat an einer Schulung teilgenommen.

Bei den Erwachsenen haben mehrheitlich Chormitglieder an der Befragung teilgenommen. In den Chören herrscht ein respektvolles und wertschätzendes Klima. Von einer Person wurde das WC in der Kirche als schlecht einsehbar benannt.

7) Prävention (Leitlinien)

- **Balance von Nähe und Distanz**

Die Arbeit in der Gemeinde ist Beziehungsarbeit. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und für alle stimmig sein.

In der Gemeinendarbeit geht es nicht darum, Zuneigung und Körperkontakt gänzlich zu vermeiden, sondern individuelle Grenzen sensibel wahrzunehmen und einzuhalten. Zwischen privaten und professionellen, bzw. dienstlichen Kontakten ist zu unterscheiden. Grenzverletzungen werden thematisiert.

Es gibt eine Kommunikationskultur, in der schwierige Situationen und Unklarheiten miteinander reflektiert werden. Die leitende Person achtet auf diese Grundsätze.

- **Achtsamkeit**

In den Gruppen und Angeboten wird darauf geachtet, dass Menschen nicht gedrängt, überrumpelt oder überfordert werden. Achtsames Zuhören und das Wahrnehmen von nonverbaler Kommunikation sind wichtig. Jede/r hat das Recht, bei einem Spiel, einer Aufgabe oder einer Unternehmung nicht mitzumachen oder sich bei einem Gespräch nicht zu äußern. Niemand wird abgewertet. Die leitende Person achtet auf diese Grundsätze.

- **Partizipation, Mitgestaltung und Verantwortung**

In der Evangelischen Gemeinendarbeit sind Partizipation und Teilhabe wichtige Grundsätze. Jede/r wird gehört und soll Raum haben, seine Ideen, Gedanken und Begabungen einzubringen. Die Vielfalt der Talente ist ein großer Schatz und eine Bereicherung für die Gemeinde.

Auch bezüglich der Prävention ist es zentral wichtig, dass viele Menschen sich einbringen und sich als mitgestaltend und selbstwirksam empfinden.

Zugleich gilt es, klare Verantwortlichkeiten zu benennen und einzuhalten, um Überforderung zu vermeiden und Transparenz, Sachlichkeit und Professionalität zu gewährleisten - ohne unnötige Hierarchien aufzubauen.

- **Gewaltfreie und respektvolle Sprache**

Sprache kann verletzen, manipulieren oder ein ungutes Gefälle in das Miteinander hineinbringen. Wir möchten uns in der Gemeinde auf Augenhöhe begegnen und so miteinander kommunizieren. Die Sprache in unseren Räumen und Gruppen soll dem Anlass angemessen sein und von allen Teilnehmenden als angenehm

empfunden werden. Eine rohe, aggressive, sexualisierte Sprache schüchtert Menschen ein und kann übergriffig sein. So möchten wir nicht miteinander sprechen.

Die leitende Person achtet auf eine angemessene Sprache und ist sich ihrer Vorbildfunktion bewusst.

- **Sprachfähigkeit**

Ein wichtiger Bestandteil des Schutzkonzeptes ist, Menschen stark, selbstbewusst und sprachfähig zu machen. Es gilt Menschen zu ermutigen und zu befähigen, eigene Wünsche, Grenzen, Wohlsein und Unbehagen auszudrücken. Die Gemeinde ist ein guter Ort, um Sprachfähigkeit und Selbstbewusstsein zu üben.

In der Jugendarbeit erleben wir in den Gruppen und bei den leitenden Mitarbeitenden eine gute Sprachfähigkeit, die in Fortbildungen, der persönlichen Auseinandersetzung und in den Mitarbeitendenteams erworben wurde und gelebt wird. Die jugendlichen MitarbeiterInnen sind in diesem Bereich eine große Bereicherung im Gemeindebeirat und anderen Gremien. Das Thema insgesamt und das Schutzkonzept der Gemeinde wird im Herbst 2025 im Frauenkreis der Gemeinde Thema sein. Damit soll unter anderem Sprachfähigkeit erzeugt werden.

- **Schulungen**

Auf der Ebene des Kirchenkreises und im Rahmen des Jugendleiterscheines gibt es regelmäßige Angebote für Schulungen zur Prävention von sexualisierter Gewalt. Ein vorgegebenes und professionell erarbeitetes Curriculum „Hinschauen - Helfen - Handeln“ sichert einen guten Standard. Alle ehrenamtlich und hauptamtlich Mitarbeitende werden regelmäßig zu einer Teilnahme aufgefordert und ermutigt. Im Laufe der Zeit sollten möglichst alle Mitarbeitende einen guten Schulungsgrad erreichen. Maßstab sind an dieser Stelle die Regeln der Evangelischen Kirche von Westfalen.

- **Information und Austausch in der Gemeinde**

Um das Thema dauerhaft in der Gemeinde zu implementieren, wird es regelmäßig im Gemeindebrief, auf der Homepage, bei Gemeindeversammlungen, in den Gruppen und Leitungsgremien besprochen.

Die Evangelische Kirchengemeinde Isselhorst soll ein Ort sein, der offen ist für Rückmeldungen, Verbesserungen und Kritik.

- **Sexualpädagogische Arbeit in der Kinder- und Jugendarbeit**

Auf der Ebene der hauptamtlichen Jugendreferentinnen und Jugendreferenten wurde ein gemeinsames Konzept erarbeitet.

- **Umgang mit digitalen Medien und digitalen Netzwerken**

Die Regeln des Datenschutzes werden geachtet. Auch mit Einwilligung werden keine Aufnahmen gemacht, die Personen in unangenehmen, intimen oder diskriminierenden Situationen zeigen. Über den Umgang mit sozialen Medien wird

vor allem in Kinder- und Jugendgruppen gemeinsam nachgedacht und werden gute Regeln formuliert.

Die leitende Person regt das Gespräch dazu an und erinnert an die gemeinsam formulierten Regeln. Sie ist sich ihrer Vorbildfunktion bewusst.

- **Erweiterte Führungszeugnisse**

Nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche von Westfalen sind folgende Personen (-gruppen) verpflichtet ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen:

- Öffentlich-rechtlich Beschäftigte,
- Privatrechtlich Angestellte,
- Ehrenamtliche, die mit Kindern, Jugendlichen und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen in Kontakt kommen, oder in Leitungsverantwortung stehen.

Der Kirchenkreis achtet auf die Erweiterten Führungszeugnisse der angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Jugendreferent/die Jugendreferentin (z.Z. vakant) auf die der Jugendmitarbeitenden, der/die Vorsitzende/r des Presbyteriums auf die der Presbyterinnen und Presbyter und anderer ehrenamtlich Mitarbeitenden.

- **Verhaltenskodex**

Diese Leitlinien zur Prävention finden Ausdruck im Verhaltenskodex, der allen haupt- wie ehrenamtlich Mitarbeitenden als verbindlicher Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang dienen soll. Er bietet ausformulierte Regeln und klare, transparente und nachvollziehbare Informationen und eine Leitlinie für den Umgang miteinander auf allen Ebenen der Gemeinde. Wir schließen uns als Gemeinde dem Verhaltenskodex des Kirchenkreises an. Dieser Verhaltenskodex ist ein zentraler Bestandteil des Schutzkonzeptes und muss darum auch allen Personen mit und für die wir arbeiten zugänglich gemacht werden. Der Text befindet sich Anhang.

8) Beschwerdeverfahren

Ein offenes und klares Beschwerdeverfahren soll ermutigen Kritik, Unwohlsein oder Verbesserungsvorschläge mitzuteilen. Jede Rückmeldung und Kritik werden wohlwollend zur Kenntnis genommen.

Die Befragung machte deutlich, dass an diesem Punkt in der Gemeinde noch gearbeitet werden muss. Im Gemeinbeirat und Presbyterium wird an einem pragmatischen Beschwerdeverfahren gearbeitet. Das Ergebnis wird zusammen mit dem vereinfachten Organigramm ausgehängt.

9) Ansprechpersonen

Für die hauptamtlich Mitarbeitenden ist der/die Vorgesetzte/r die erste Ansprechperson (Pfrn. Dorothee Antony) oder eine Vertrauensperson im Presbyterium oder im Kirchenkreis oder die Mitarbeitendenvertretung in der Gemeinde (Judith Kramer, Kita). Die Präventionsfachkraft (Manuela Kleingünther) ist ansprechbar bei allen Fragen rund um das Schutzkonzept; darüber hinaus bei allen Fragen rund um das Thema Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt. Das Organigramm zeigt die konkreten Möglichkeiten zur Beschwerde auf.

Für die ehrenamtlich Mitarbeitenden ist der/die Vorsitzende Presbyteriums (Pfrn. Dorothee Antony) die erste Ansprechperson oder eine Person aus der Arbeitsgruppe zum Schutzkonzept (Pfrn. Dorothee Antony).

Für Teilnehmende ist die leitende Person des Angebots die erste Ansprechperson oder die zuständige Person für den jeweiligen Gemeindebereich (z.B. Jugend- und Kinderarbeit, Konfirarbeit Pfr. Alexander Kellner; die Stelle des/der hauptamtlichen Jugendreferenten/Jugendreferentin ist z.Z. vakant) oder der/die Vorsitzende des Presbyteriums.

10) Notfallplan

Dieses Konzept dient in erster Linie der Prävention. Es kann jedoch zu Situationen kommen, in denen eine Intervention notwendig ist.

In diesem Fall handelt die Gemeinde als Teil des Kirchenkreises Gütersloh nach dem Schutzkonzept des Kirchenkreises. Im Folgenden wird zitiert:

„Für alle Mitarbeitenden – egal ob haupt- oder ehrenamtlich tätig – ist der Umgang mit einem Vorfall oder einem Verdacht eine große Herausforderung. Zum Schutz der betroffenen und beschuldigten Personen ist jenseits der vorgeschriebenen Meldewege absolute Verschwiegenheit zu wahren. Der nachfolgende Handlungsleitfaden soll eine Orientierung bieten und stellt dar, was in welchem Fall zu tun ist. Er greift nicht nur im Falle der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung innerhalb des Evangelischen Kirchenkreises. Er soll genauso Hilfestellung geben bei einem Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt außerhalb, bei dem die/der (ehrenamtliche) Mitarbeiter*in als Vertrauensperson für die Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen wirkt. (siehe auch *Interventionsleitfaden der EKVV*)

Durch Notfallpläne werden **konkrete Handlungsschritte** chronologisch festgelegt: vom Abklären der Vermutung bis hin zur Einleitung von tatsächlichen Interventionen. Hier werden detailliert und übersichtlich alle Verfahrensschritte dargestellt, wie Verdachtsmomente abgeklärt werden und welche Interventionen im Krisenfall einzuleiten sind.

Grundsätze für das Gespräch mit Betroffenen von (sexualisierter) Gewalt

- Sich Zeit nehmen
- Glauben schenken
- Bereitschaft signalisieren, auch belastende Dinge anzuhören und aushalten zu können
- Zum Sprechen ermutigen
- Stärken herausstellen und loben
- Nicht bagatellisieren
- Suggestive Fragen vermeiden
- Gefühle, besonders Schuldgefühle, ansprechen

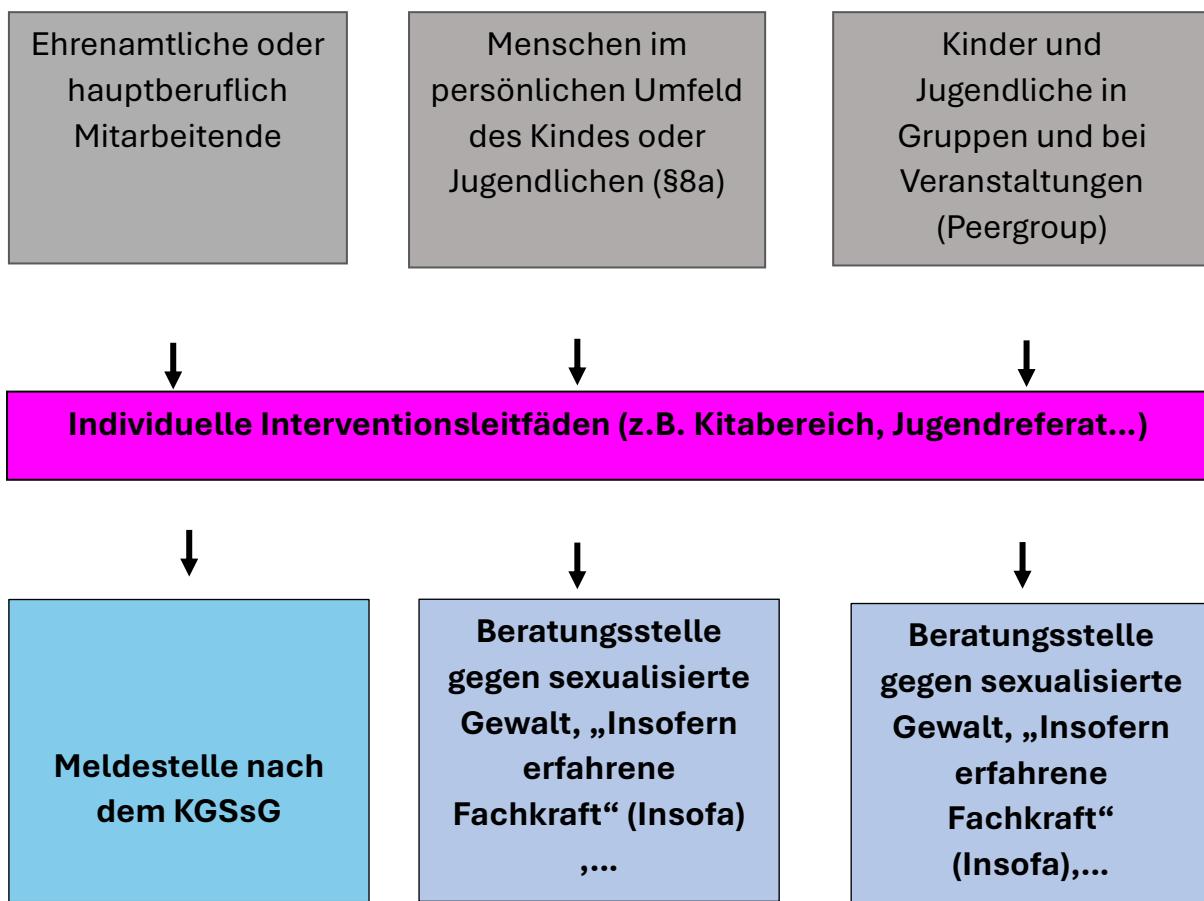
- Bedürfnisse ernst nehmen
- Keine Versprechungen machen, die nicht gehalten werden können! Hinweis auf die Meldepflicht in Fällen sexualisierter Gewalt!
- Weitere Maßnahmen absprechen

Maßnahmen bei Fällen sexualisierter Gewalt

In Bezug auf sexualisierte Gewalt ist grundsätzlich zwischen vier verschiedenen Verdachtsstufen zu unterscheiden, die unterschiedliche Interventionen/ein unterschiedliches Vorgehen zur Folge haben:

Verdachtsstufe	Beschreibung	weiteres Vorgehen
unbegründeter Verdacht	Die Verdachtsmomente ließen sich durch überprüfbare Erklärungen zweifelsfrei als unbegründet ausschließen	Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren
vager Verdacht	Es gibt Verdachtsmomente, die (auch) an sexualisierte Gewalt denken lassen	Es sind weitere Maßnahmen zur Abklärung und Einschätzung notwendig Gegebenenfalls das Beratungsrecht nach §8 KGSSG bei der Meldestelle der EKvW wahrnehmen!
begründeter Verdacht	Die vorliegenden Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel	Bewertung der vorliegenden Informationen und Entwicklung geeigneter Maßnahmen im Zusammenwirken der Fachkräfte des KK Gütersloh des Verbandes und ggf. der EKvW (s.u.) – Meldepflicht beachten!
erhärteter und erwiesener Verdacht	Es gibt direkte oder sehr starke indirekte Beweismittel	Maßnahmen, um den Schutz des Kindes/Jugendlichen/Mitarbeitenden aktuell und langfristig sicher zu stellen. Zusammenwirken der Fachkräfte des KK Gütersloh/des Verbandes und ggf. der EKvW (s.u.) – Meldepflicht beachten!

Des Weiteren ist zu entscheiden, welche Form der Intervention gewählt werden muss. Dies richtet sich nach dem vermuteten Beschuldigten eines Übergriffes:



11. Meldepflicht

Der begründete Verdacht der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung durch eine haupt- oder ehrenamtlich im Evangelischen Kirchenkreis Gütersloh/im Verband bzw. eine in der EKvW tätige Person und Verstöße gegen das Abstinenzgebot führen zwingend zu einer umgehenden Meldung an die Meldestelle nach dem KGSsG der EKvW.

Die Meldestelle kann auch im Vorfeld einer Meldung (ggf. auch anonym) kontaktiert werden, um einen Sachverhalt zu klären, bzw. um zu klären, ob es sich um einen begründeten Verdacht handelt. **Bei Kenntnis einer Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung muss die Meldestelle umgehend informiert werden.** Alle ansonsten geregelten Beschwerdeverfahren (z.B. über Leitungskräfte) sind dann außer Kraft gesetzt (vgl. §8 (1) KGSsG)!

Das Seelsorgegeheimnis bleibt hiervon unberührt (vgl. §8 (2) KGSsG): In diesem Zusammenhang gilt die Meldepflicht nicht. Dabei ist zu bedenken, dass Menschen, die unter dem Schutz des Seelsorgegeheimnisgesetzes stehen, nicht per se von der Meldepflicht ausgenommen sind, sondern dies ausschließlich im Kontext dezidierter seelsorglicher Gespräche gilt. (siehe Interventionsleitfaden der EKvW, S. 16)

Im Gespräch ist hier gegebenenfalls die Meldepflicht der sich offenbarenden Person anzusprechen und es ist im Verlauf des Gesprächs offensiv darauf hinzuwirken, von der Schweigepflicht entbunden zu werden, um eine Zusammenarbeit mit der Meldestelle zu ermöglichen.

Folgender Ablauf ist diesbezüglich geregelt:



12. Intervention

Wird eine Intervention vor Ort notwendig, so wird auf Kirchenkreisebene/Verbandsebene ein Interventionsteam gebildet. Intervention ist Leitungsaufgabe! Darum besteht das Interventionsteam aus

- Leitung (Superintendent*in oder beauftragte Person mit Entscheidungsverantwortung)
- Öffentlichkeitsreferent*in
- Rechtsberatung (z.B. Personalabteilung)
- Fachberatung
- ggf. verantwortliche Leitungsperson
- ggf. externe Fachberatungsstelle
- ggf. Referent*in für Intervention der EKvW

Das Interventionsteam wird je nach Fall durch weitere Personen ergänzt. Dies können beispielsweise sein:

- Presbyteriumsvorsitzende*r
- die Leitung der Verwaltung/Einrichtung/Dienststelle, in der der Vorfall stattgefunden hat

Das Interventionsteam beschließt alle weiteren Schritte. Somit sind die Aufgaben des Interventionsteams:

- Einschätzung und Beurteilung eines Verdachtes
- Unterstützung der verantwortlichen Stelle bei der Planung der Intervention mit Empfehlung konkreter Handlungsschritte gemäß Interventionsplan
- Prüfung arbeitsrechtlicher und strafrechtlicher Konsequenzen (z.B. Freistellung, Kündigung, Anzeige ...)
- Planung von Schutzmaßnahmen und Empfehlung von Unterstützungsangeboten
- Umgang mit der Öffentlichkeit und den Medien, z.B. Vorbereitung einer Pressemitteilung für den Fall, dass eine benötigt wird.
- Dokumentation der Intervention/datenschutzrechtlich adäquate Verwahrung aller Unterlagen (in der Regel in der Superintendentur)
- Beteiligung der MAV bedenken
- Hinweise zur Aufarbeitung
- Hinweise zur Rehabilitierung

Aufgabe des Interventionsteams ist ausdrücklich nicht, kriminologische Recherchen (z.B. Verhöre und Befragungen) z.B. von Kolleg*innen oder mutmaßlich Betroffenen durchzuführen. Hier muss im Einzelfall gut überlegt werden, welche Maßnahmen sinnvoll und zielführend zur Klärung des Sachverhalts sind. Der Kirchenkreis/der Verband/eine Kirchengemeinde ist keine Ermittlungsbehörde, sondern unterstützt diese, wenn vor Ort ermittelt wird.

Öffentlichkeitsarbeit

Die Kommunikation nach außen (Presse, Information der Presbyterien, Teams, Mitarbeitende, Eltern, ...) muss im Interventionsfall gut geregelt werden. Es wird ein für alle verbindliches Wordings abgesprochen. Verantwortlich hierfür ist die Stabstelle Kommunikation in Absprache mit der jeweiligen Leitung.

Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt

Wenn im Kirchenkreis ein Fall sexualisierter Gewalt aufgetreten ist, ist neben der Intervention die Aufarbeitung von großer Bedeutung. Fachstellen, die bereits in den Fall einbezogen wurden, können dabei helfen und bei Bedarf an andere Fachstellen weitervermitteln.

Zielgruppe der Aufarbeitung sind vor allem die primär beteiligten betroffenen Personen, also im Falle von Kindern und Jugendlichen die Schutzbefohlenen sowie deren Personensorgeberechtigten und direkte Bezugspersonen. Darüber hinaus betrifft ein Aufarbeitungsprozess auch Mitarbeitende und Verantwortliche. Ziele eines Aufarbeitungsprozesses sind:

- Identifizierung von Fehlerquellen
- Behebung der erkannten Fehlerquellen
- Dokumentation des Vorfalls
- Schaffung von Hilfsangeboten für direkt und indirekt Betroffene
- Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit aller Mitarbeitenden“

Der Prozess der Aufarbeitung findet auf zwei Ebenen statt: der institutionellen und der individuellen.

Institutionelle Aufarbeitung:

Ziel der institutionellen Aufarbeitung ist es, das System (die Kirchengemeinde, die Kita, die Jugendarbeit, die Verwaltung...) wieder handlungsfähig zu machen, das Geschehene zu analysieren und dementsprechend Handlungsabläufe oder Handlungsweisen zu verändern und transparent zu machen.

Dies ist vor allem eine präventive Maßnahme zur Verhinderung erneuter Vorfälle, aber es dient auch der Wiedererlangung des Vertrauens von Nutzer*innen und Mitarbeitenden in das jeweilige System.

Der Unterstützung von außen kommt diesbezüglich maßgebliche Bedeutung zu.

Der Evangelische Kirchenkreis Gütersloh/der Verband arbeiten darum bei der Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt mit externen Fachkräften zusammen. Eine Auswahl an Ansprechpartner*innen findet sich im Abschnitt „Kooperation mit Fachkräften“ in diesem Schutzkonzept.

Individuelle Aufarbeitung

Der Vorfall sexualisierter Gewalt in einer Institution traumatisiert eine große Anzahl von Menschen. Das Ziel individueller Aufarbeitung ist die Verarbeitung des Geschehenen. Bei Bedarf wird hier die Hilfe externer Beratungsstellen eingeholt.

Der Evangelische Kirchenkreis Gütersloh/der Verband ist sich seiner großen Verantwortung bewusst, Betroffene, Kolleg*innen und Leitungskräfte bei der Aufarbeitung des Geschehenen zu begleiten und zu unterstützen. Dies kann in Form von Supervision, Vermittlung an externe Beratungsstellen und Therapieangebote, Gesprächsangeboten etc. geschehen.

Neben den genannten Hilfen bei der Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt verweist der Evangelische Kirchenkreis Gütersloh/der Verband an die zentrale Anlaufstelle „help“ welche Betroffene allgemein über Unterstützungsangebote der evangelischen Kirche berät und an die zuständigen Ansprechstellen vermittelt.

12. Rehabilitierung

Rehabilitierung bedeutet, die „Wiederherstellung der verletzten Ehre einer Person und die Wiedereinsetzung in frühere Rechte“

Im Bereich der sexualisierten Gewalt geht es hier um die Rehabilitierung Betroffener, aber auch um die Personen, die zu Unrecht der sexualisierten Gewalt beschuldigt wurden.

Rehabilitierung Betroffener

„Betroffene müssen sich im Schnitt sieben Mal jemandem anvertrauen, bevor ihnen geglaubt wird. Eine Rehabilitierung Betroffener muss zum Ziel haben, ihnen glaubhaft erklären zu können, warum ihnen (sexualisierte) Gewalt angetan werden konnte und dass dies gründlich aufgearbeitet wird. Außerdem muss es eine Anerkennung der Schuld, eine öffentliche Entschuldigung geben“ (CVJM Westbund e.V.: CVJM Schutzkonzept-Kinder und Jugendliche schützen Basisheft Nr. 2, S. 25).

Gegenüber den Betroffenen muss deutlich gemacht werden, dass ihr Leid anerkannt wird, dass sie selbstverständlich keinerlei Schuld an dem Geschehenen haben, dass sie jedwede Unterstützung bekommen, die sie benötigen, und dass alles dafür getan wird, eine Wiederholung der Tat zu verhindern.

Dieses Vorgehen wird auch gegenüber Dritten kommuniziert!

Verlassen Betroffene und/oder ihre Bezugspersonen den Evangelischen Kirchenkreis Gütersloh/den Verband auf Grund eines Falles sexualisierter Gewalt, so besteht dafür Verständnis. Gleichzeitig wird den Betroffenen durch die zuständigen Stellen (Kirchenkreis, Gemeinde, Jugendarbeit...) deutlich signalisiert, dass eine Rückkehr immer möglich ist.

Rehabilitierung falsch Beschuldigter

Grundsätzlich gilt es zu prüfen, warum eine falsche Beschuldigung ausgesprochen wurde. Es kann sich hierbei um eine bewusst falsche Anschuldigung oder aber um eine Missinterpretation einer Situation, Äußerung oder Handlung handeln.

Die falsche Anschuldigung muss gegebenenfalls öffentlich aufgeklärt und mit den Beschuldiger*innen thematisiert werden. Es gilt, ein Problembewusstsein zu schaffen und gegebenenfalls (sollte es sich um erwachsene Beschuldiger*innen und eine bewusst falsche Anschuldigung handeln) die Möglichkeit einer strafrechtlichen Aufarbeitung zu prüfen.

Ein falscher Verdacht kann schwerwiegende Auswirkungen für die verdächtigte Person und für die weitere Zusammenarbeit haben. Wenn ein Verdacht ausgeräumt werden konnte oder sich nicht bestätigt hat, muss alles getan werden, um die Person zu rehabilitieren. Ziel ist, den Verdacht vollständig auszuräumen und eine neue Vertrauensbasis wiederherzustellen.

Der Evangelische Kirchenkreis Gütersloh/der Verband unternehmen folgende Schritte zur Rehabilitation:

- Information an alle, die an dem Vorgang beteiligt waren und davon erfahren haben, dass der Verdacht sich als unbegründet erwiesen hat, gleichzeitig gegebenenfalls die Sensibilisierung der Beteiligten für die Konsequenzen von (Falsch-)Beschuldigungen
- Sofern der Fall zuvor öffentlich geworden ist: Information an Medien und Öffentlichkeit, dass sich der Verdacht als unbegründet erwiesen hat und Bemühen um Löschung diesbezüglicher Internet-Veröffentlichungen
- Durchführung von Beratungs- und Supervisionsverfahren mit externer fachlicher Unterstützung, um wieder konstruktiv miteinander arbeiten zu können und das Vertrauen zwischen allen Beteiligten wiederherzustellen
- Angebot von Hilfeleistungen, z.B. in Form von psychotherapeutischer Unterstützung an die zu Unrecht beschuldigte Person
- Einen Wechsel des Aufgabengebiets oder Einsatzortes ermöglichen, ohne dass (bei Mitarbeitenden) der zu Unrecht verdächtigten Person finanzielle Nachteile entstehen

Das Interventionsteam prüft, welche Personen die zuvor genannten Schritte unternehmen und ob gegebenenfalls die personellen Zuständigkeiten wechseln müssen (beispielsweise aufgrund persönlicher Befangenheit).

13. Maßnahmen bei Fällen nach §8a KJHG (Kindeswohlgefährdung)

Unabhängig von der Auseinandersetzung mit Fällen sexualisierter Gewalt durch haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende haben Mitarbeitende im Kirchenkreis oder im Verband gegebenenfalls auch mit Fällen von Kindeswohlgefährdungen im persönlichen Umfeld von Kindern und Jugendlichen zu tun.

Hier greifen die Handlungsanweisungen im jeweiligen Arbeitsbereich. Folgende Grundsätze/Abläufe gelten dabei:

- Kind beobachten
- Sach- und Reflexionsdokumentation
- Information der Einrichtungsleitung und Teamgespräch

- Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft (Insofa) zur Gefährdungseinschätzung
- Meldung an den Sozialen Dienst (Jugendamt)
- Kontaktaufnahme zu den Eltern bzw. Sorgeberechtigten, wenn ohne Gefährdung des Kindes möglich
- Hilfeplanung mit den Eltern
- Übernahme der Planung und Durchführung der notwendigen Schritte zum Schutz des Kindes durch ein Hilfeteam
-

Die Kita-Fachberatungen können hier hilfreiche Hinweise geben.“

(Schutzkonzept des Evangelischen Kirchenkreises Gütersloh und des Verbandes der Evangelischen Kirchenkreise Bielefeld, Gütersloh, Halle und Paderborn, überarbeitete Fassung, März 2024)

14. Weiterarbeit und Überprüfung

Ein Schutzkonzept ist nichts für die Schublade, sondern muss kommuniziert und ständig beraten und weiterentwickelt werden. Im Presbyterium, dem Gemeindebeirat und den anderen Mitarbeitendengremien werden das Thema und das Schutzkonzept jährlich besprochen, nötigenfalls überarbeitet. Auf der jährlichen Gemeindeversammlung ist es regelmäßiger Tagesordnungspunkt. Das Thema soll selbstverständlich, sachlich und regelmäßig auf allen gemeindlichen und kirchlichen Ebenen behandelt werden – ohne voyeuristischen und skandalisierenden Neigungen Vorschub zu leisten.

Ziel ist, Kirche zu einem sicheren Ort für Menschen zu machen, in dem Entfaltung, Teilhabe, Glaube, Offenheit, Gemeinschaft und Freude gelebt werden.

15. Wichtige Fachstellen und Kontakte

- Fachstelle „Prävention und Intervention“ beim Landeskirchenamt der EKvW

Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Meldestelle, Referent*in für Intervention
 Telefon: 0521 594-381
 Mail: Meldestelle@ekvw.de

- Ansprechpartnerin in der Landeskirche für Betroffene von sexualisierter Gewalt ist

Frau Dr. Charlotte Nießen, Leiterin der Stabsstelle „Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“,

Telefon: 0521 594-308

- Ansprechperson in der Landeskirche für Betroffene:

Frau Dr. Britta Jüngst, Telefon: 0521 594-208; Mobil: 0151 57659323

- **Fachstelle Prävention in den Evangelischen Kirchenkreisen Bielefeld und Gütersloh**

Markgrafenstr. 7, 33602 Bielefeld

Manuela Kleingünther, Diakonin, Sozialarbeiterin

Tel. 0521/5837 – 136

Mail: praevention@kirche-bielefeld.de

- **Kirchengemeinde Isselhorst**

Dorothee Antony, Pfarrerin, Vors. des Presbyteriums, Arbeitsgruppe

“Schutzkonzept” und Ansprechperson in der Gemeinde

Tel: 05241 75485

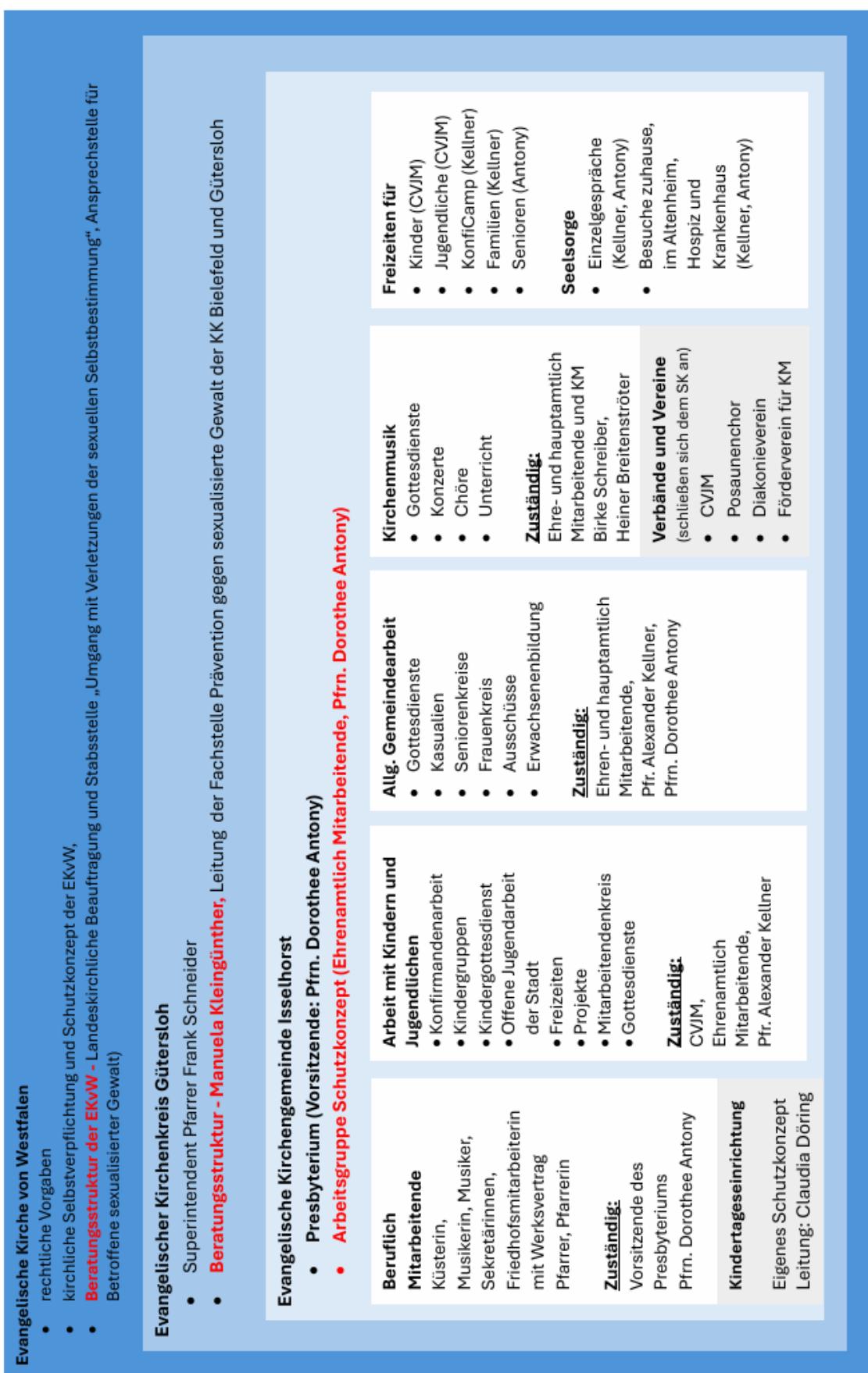
Mail: dorothee.antony@kk-ekvw.de

Genehmigt vom Presbyterium, Isselhorst

Anhang:

- Organigramm der Kirchengemeinde Isselhorst
- Verhaltenskodex des Kirchenkreises Gütersloh
(modifiziert an der Stelle der Dienstanweisungen für hauptamtlich Tätige. Es entspricht nicht der bisherigen Praxis, das der Verhaltenskodex Teil der Dienstanweisung ist; dies kann erst nach und nach eingeführt werden).

Organigramm der Ev. Kirchengemeinde Isselhorst



Verhaltenskodex

Nähe-Distanz-Verhältnis

- Ich gestalte die Beziehung zu den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen transparent und professionell. Ich gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um.
- Mir ist bewusst, dass jede Person ein anderes Bedürfnis nach Nähe und auch nach Distanz hat. Ich nehme diese Bedürfnisse ernst und respektiere persönliche Grenzen.
- Ich bin mir meiner Rolle bewusst und pflege einen verantwortungsvollen Umgang zu den Personen, für die ich Verantwortung trage.
- Ich mache private Kontakte transparent und unterscheide zwischen privaten Kontakten und dienstlichem Auftrag.
- Ich bin mir meiner Vorbildfunktion bewusst und handle entsprechend.

Kommunikation

- Ich spreche respektvoll und wertschätzend mit den Menschen, die mich umgeben ebenso wie über Dritte. Ich achte auf eine Sprache, die alle einschließt.
- Ich achte auf einen vertrauensvollen und offenen Umgang.
- Ich äußere Kritik angemessen und fair den jeweiligen Personen gegenüber. Dabei bleibe ich sachlich, wertschätzend und werde nicht verletzend oder beleidigend.
- Ich bin offen für Kritik und nehme Rückmeldungen ernst. Ich bin mir bewusst, dass auch ich Fehler mache, und bin bereit, das eigene Verhalten zu reflektieren und anzupassen.
- Bei vertrauensvollen Gesprächen achte ich auf einen angemessenen Rahmen und eine angemessene Umgebung.

Umgang mit Körperkontakt

- Der Wunsch nach Nähe und Distanz geht immer vom Kind oder von der*dem Jugendlichen aus. Wie viel Körperkontakt ich zulasse, entscheide ich verantwortlich nach Rolle und Kontext, in denen ich mich gerade befindet.
- Auch ich habe Grenzen und entscheide selbst, wie viel Körperkontakt ich zulasse. Meine eigenen Grenzen äußere ich klar und angemessen.
- Ich nehme die Bedürfnisse der anderen Person wahr, wahre ihre Grenzen und schließe nicht von mir auf andere.
- Wenn bestimmte Situationen Körperkontakt erfordern, weise ich im Vorfeld darauf hin und erkläre die Gründe dafür. Ich gebe so viel Hilfestellung wie nötig und so wenig wie möglich.

- Wenn ich unangemessenes Verhalten beobachte, weise ich darauf hin. Wenn es die Situation erfordert, interveniere ich.
- Spiele, die Körperkontakt erfordern, wähle ich bewusst aus und überlege kritisch, ob sie für die Gruppe geeignet sind. Ich erkläre das Spiel im Vorfeld und lasse alle Personen selbst entscheiden, ob sie sich am Spiel beteiligen.

Umgang mit Regeln

- Ich lege gemeinsam mit den Mitgliedern meiner Gruppe Regeln fest. Festgelegte, nicht auszuhandelnde Regeln erkläre ich und mache sie transparent.
- Ich informiere andere über festgelegte Regeln und erinnere daran, wenn es notwendig ist. Dies schließt auch andere Mitarbeitende mit ein. Ich erkläre Sinn und Zweck der ausgehandelten Regeln.
- Mir ist bewusst, dass Regelverstöße Konsequenzen bedeuten können. Dabei sind diese Konsequenzen frei von psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt und haben nach Möglichkeit einen direkten Bezug zum Regelverstoß.
- Ein Fehlverhalten spreche ich an. Dabei achte ich auf einen respektvollen Umgang und einen angemessenen Rahmen.
- Ich verstehe mich selbst als Vorbild. Dazu gehört, dass auch ich mich an die vereinbarten Regeln halte.
- Wenn einzelne Regeln nicht für alle gelten, mache ich dies transparent.

Umgang mit Übernachtungen

- Ich achte auf die Wahrung der Privatsphäre und schaffe Rahmenbedingungen, die dies gewährleisten. Dies schließt ein, zu prüfen, ob eine geschlechtergetrennte Unterbringung sowie Einzelsanitäranlagen sinnvoll und notwendig sind.
- Ich ziehe mich nicht vor den Teilnehmenden um.
- Die Entscheidung darüber, ob ich als Betreuer*in mit den Teilnehmenden in einem Zimmer übernachte, treffe ich nach fachlichen Standards und gesetzlichen Erfordernissen.
- Ich informiere vor Anmeldung der Veranstaltung über Bedingungen vor Ort und mache diese transparent.
- Ich bin sensibel dafür, dass Kinder, Jugendliche und Erwachsene individuelle Bedürfnisse haben können, die individuelle Absprachen und Lösungen erfordern können.

Film, Foto und soziale Netzwerke

- Ich beachte die Regeln zum Datenschutz.

- Ich mache keine Aufnahmen, die Personen in unangenehmen, intimen oder diskriminierenden Situationen darstellen. Vor jeder Veröffentlichung prüfe ich jede Aufnahme, ob einzelne Personen in einer solchen Situation dargestellt werden. In diesem Fall lösche ich die Aufnahme.
- Ich achte die Privatsphäre anderer auch bei der Nutzung sozialer Medien.
- Mir ist bewusst, dass ich auch über soziale Medien Nähe aufbauen kann. Dementsprechend handle ich auch im virtuellen Raum professionell und bin mir hier meiner Vorbildfunktion bewusst.

Umgang mit dem Verhaltenskodex

- Alle ehrenamtlich wie hauptamtlich tätigen Mitarbeiter*innen tragen für die Einhaltung des Verhaltenskodexes Verantwortung. Dementsprechend ist sicher zu stellen, dass alle Menschen im jeweiligen Verantwortungsbereich den Verhaltenskodex kennen.
- Mitarbeitende dürfen und sollen grundsätzlich auf ihr Verhalten im Rahmen ihrer Tätigkeit angesprochen werden. Im Rahmen von Teambesprechungen und Einzelgesprächen werden Situationen professionell reflektiert, dabei geht es um konstruktive Kritik und professionellen Austausch, nicht um grenzüberschreitende persönliche Kritik!
- Bei Fehlverhalten und Verstößen gegen diesen Verhaltenskodex wird seitens der Vorgesetzten eingeschritten. Voraussetzung dafür ist, dass die Vorgesetzten vom Fehlverhalten erfahren! Gleicher gilt für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen.
- Für die angestellten Mitarbeiter*innen soll der Verhaltenskodex Teil der Dienstanweisung werden, für die ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen ist er gut kommunizierte Grundlage der Zusammenarbeit.
- Er ist in seiner aktuellen Form vor allem vor Freizeiten allen Teilnehmenden und deren Personensorgeberechtigten in geeigneter Form zu Kenntnis zu bringen.